



**GEMEINDE ERDWEG**  
LANDKREIS DACHAU

**Satzung**

**über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe  
(Gebührensatzung)  
vom 29.04.2008**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die **Gemeinde Erdweg** folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kinderkrippe (Gebührensatzung), zuletzt geändert mit der 3. Änderungssatzung vom 31.07.2014:

**§ 1**  
**Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Kinderkrippe der Gemeinde Erdweg werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der gemeindlichen Kinderkrippe aufgenommen worden ist,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der gemeindlichen Kinderkrippe angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die gemeindliche Kinderkrippe. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

In der Kinderkrippe erfolgt eine 12 –monatige Gebührenerhebung.

- (2) Die Gebühr ist im voraus, spätestens am 5. Tag des laufenden Monats, zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 AO zu entrichten.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Für den Besuch der Kinderkrippe werden folgende Gebühren erhoben:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

	erstes Kind	jedes weitere Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	174,00 €	166,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	190,00 €	180,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	206,00 €	196,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	222,00 €	212,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	238,00 €	228,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	254,00 €	244,00 €
mehr als 10 bis 11 Stunden	260,00 €	250,00 €

- (2) Spielgeld und Kosten für Getränke sind in den vorstehenden Gebühren beinhaltet. Wird Mittagessen beansprucht, ist dies separat zu bezahlen.
- (3) Bei der Versorgung von Windeln in der Kinderkrippe wird eine eigene Gebühr (Windelgeld) erhoben. Die Höhe wird mit der Krippenleitung festgelegt und richtet sich nach dem Selbstkostenpreis der Gemeinde.

#### **§ 5 Ermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kinderkrippe oder den Kindergarten der Gemeinde Erdweg, so wird die Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder entsprechend § 4 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

#### **§ 6 Berechnung der Buchungskategorie**

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von

Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Kinderkrippe werden nicht gesondert berücksichtigt.

- (2) Für Krippenkinder beträgt die Mindestbuchzeit gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG vier Stunden täglich, mindestens 20 Stunden pro Woche. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind. Die Anwesenheitszeit der Kinder ist mit der Krippenleitung zu vereinbaren.
- (3) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich bei der Anmeldung festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Krippenjahres verändert werden, jedoch nicht mehr als zweimal im Betreuungsjahr. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats anzukündigen und in der Anmeldung entsprechend abzuändern und zu unterschreiben. Die Frist von 4 Wochen ist ausnahmsweise dann nicht einzuhalten, wenn die Änderung der Buchungszeit kurzfristig erfolgen muss.

## **§ 7 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2008 in Kraft.

Erdweg, den 29.04.2008

Michael Reindl  
1. Bürgermeister